

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
der Gemeinde Netphen vom 29. Juni 1981**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. 1979, S. 594) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268), hat der Rat der Gemeinde Netphen am 11. Juni 1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschl. der Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung dafür, daß ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach dieser Satzung, soweit nicht die Vorschriften des Bundesbaugesetzes anzuwenden sind.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Netphen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginn der Maßnahme,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschl. Erneuerung von
    - a) Fahrbahnen mit Unterbau und Decke einschl. notwendiger Änderungen des Straßenniveaus; bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen nur soweit sie in den Ortsdurchfahrten breiter sind als auf den anschließenden freien Strecken,

- b) Rinnen, Bord- und Randsteine,
  - c) Radwegen einschl. Sicherheitsstreifen,
  - d) Gehwegen
  - e) Beleuchtungsanlagen,
  - f) Böschungen, Stütz- und Schutzmauern,
  - g) Fußgängergeschäftsstraßen,
  - h) Parkstreifen, Parkflächen, Parkspuren und Standspuren,
  - i) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
4. Entschädigungen und Angleichungskosten bei notwendigen Veränderungen von Zufahrten, Eingängen und Treppenanlagen (§ 16 Abs. 2 LStrG).
- (2) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
- 1. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  - 2. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen ohne die in Abs. 1 Ziff. 3 aufgeführten Teilanlagen,
  - 3. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, soweit sie in der Ortsdurchfahrt die gleiche Fahrbahnbreite aufweisen, wie auf den anschließenden freien Strecken.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand kann auch für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung trifft der Rat.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	50 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	50 v. H.
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	50 v. H.
e) Beleuchtungsanl. u. Oberflächenentwässerung	—	—	50 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	30 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	30 v. H.
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	30 v. H.
e) Beleuchtungsanl. u. Oberflächenentwässerung	—	—	30 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	10 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	30 v. H.
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,50 m	30 v. H.
e) Beleuchtungsanl. u. Oberflächenentwässerung	—	—	10 v. H.
4. <b>Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschl. Beleuchtungsanlagen und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
5. <b>Selbständige Gehwege</b> einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

- (4) Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, Parkspuren oder Standspuren, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, Parkspuren oder Standspuren, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

e) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze sinngemäß.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im

Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

- (8) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

## § 5

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2, 3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 3 Abs. 2) erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absätze 3 – 9) und Art (Absatz 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1    |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,5  |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |

## 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In unbebauten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 3 Nr. 1 – 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.
- (11) Grundstücke, die durch zwei oder mehr als zwei aufeinanderstoßende Anlagen erschlossen sind (Eckgrundstücke), sind zu allen Anlagen beitragspflichtig. Bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die betroffenen Beitragspflichtigen werden für diese Grundstücke die

sich nach § 5 ergebenden Grundstücksflächen jeweils nur mit zwei Dritteln zugrundegelegt.

- (12) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 11) entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen nicht mehr als 40 m beträgt.
- (13) Die sich durch die Regelung in den Absätzen 11 und 12 ergebenden Vergünstigungsanteile trägt die Gemeinde.
- (14) Die Vergünstigungsregelungen nach den Absätzen 11 und 12 gelten nicht für
  - a) Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
  - b) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°.

## **§ 6**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Anlagen**

Anlagen im Sinne der §§ 1, 2 und 4 sind endgültig hergestellt, wenn

- a) das für die jeweilige Maßnahme aufgestellte technische Bauprogramm erfüllt ist und
- b) die für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschl. der Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen benötigten Flächen im Eigentum der Gemeinde sind.

## **§ 7**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege einschl. Sicherheitsstreifen,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen oder die Parkspuren oder die Standspuren,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

## **§ 10 Ablösung**

Die Gemeinde kann in sinngemäßer Anwendung des § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG Ablösungsverträge abschließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich abweichend von § 3 (1) nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages zum Zeitpunkt der Ablösung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.



## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Netphen vom 02.12.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.1978 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Netphen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 14.11.1979 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.09.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 29. Juni 1981

Zimmermann  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Netphen

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Netphen vom 29.06.1981 (1. Änderung vom 15.12.2014)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Netphen am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

#### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	50 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	<b>60 v. H.</b>
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	<b>60 v. H.</b>
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	—	—	50 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	30 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	<b>50 v. H.</b>
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,00 m	<b>50 v. H.</b>
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	—	—	30 v. H.

...

- 2 -

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen, je	1,70 m	1,70 m	10 v. H.
c) Gehwege, je	2,50 m	2,50 m	<b>50 v. H.</b>
d) Parkstreifen, Parkspuren, Standspuren, je	2,50 m	2,50 m	<b>50 v. H.</b>
e) Beleuchtungsanlagen u. Oberflächenentwässerung	—	—	10 v. H.

**II.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

-----

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Netphen wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 18.03.2008 in der z.Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 15.12.2014

gez.  
(Paul Wagener)  
-Bürgermeister-